

Satzung der Stadt Soltau über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Gehwege in der Claudius- und Heinrich-Heine-Straße

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 9 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Soltau vom 26. Juni 1997 hat er Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 26. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 9 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26. Juni 1997 ist die Teileinrichtung Gehwege in der Claudius- und Heinrich-Heine-Straße endgültig hergestellt, wenn die Stadt Soltau Eigentümerin der Gehwegflächen ist, auf einer Fahrbahnseite eine Gehwegbefestigung mit Betonsteinen besteht und auf der anderen Fahrbahnseite die Grundstückszuwegungen gepflastert wurden und der unbefestigte Teil mit Bäumen, Sträuchern, anderen Pflanzen oder Rasen begrünt wurde.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung in Kraft.

Soltau, den 26. November 1998

Inkrafttreten: 27. November 1998